



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.12.2024
Sachb.: Mag. Lisa Unger
Tel.: +43 57 600-2396
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.500-1/73

OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Windpark Heide II, UVP-Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000

Bescheid

Über den Antrag der Windpark Heide Halbturn GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F., betreffend das Vorhaben „Windpark Heide II“ ergeht nachfolgender

Spruch:

Dem Antrag der Windpark Heide Halbturn GmbH vom 9. November 2021, abgeändert mit Urkundenvorlage vom 21.12.2023, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010 genehmigten und mit ho. Bescheid vom 23.08.2016, Zl. A2/W.UVP-10032-2-2016 geänderten, nun als „Windpark Heide II“ bezeichneten Windenergieanlagen HALB-SÜD 32, HALB-SÜD 33 und HALB-SÜD 34 (nunmehr HT-32, HT-33, HT-34a), wird nach Maßgabe der einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen und Pläne stattgegeben und die Genehmigung für die nachfolgend beschriebenen Änderungen, unter Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, unter gleichzeitiger Anwendung folgender Verwaltungsvorschriften:

- §§ 5, 11, 12 und 15 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, Bgld. EIWG 2006, LGBl. 59/2006 i.d.g.F.

- §§ 5 und 6 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 i.d.g.F.
- §§ 85 und 91 bis 93 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.
- § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.
- §§ 32 Abs. 2 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.
- § 92 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.
- §§ 7 und 25 Abs. 4 Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971 i.d.g.F. i.V.m. § 3 des Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2020

zur Errichtung und zum Betrieb des verfahrensgegenständlichen Windparks samt Nebenanlagen erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung sowie der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, zu errichten und zu betreiben. Die unten angeführten Auflagen sind bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten. Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Vorhaben

Die Windpark Heide Halbtorn GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mittels Schriftsatz vom 9. November 2021, einen UVP-Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt. Mit Schriftsatz vom 21.12. 2023 legte die Projektwerberin eine Antragsänderung samt Einreichunterlagen vor.

Ursprünglich wurden der Projektwerberin mit ho. UVP-Genehmigungsbescheid vom 16.11.2010, Zl. 5/G.UVP-1038/81-2010, die Errichtung von 93 Windkraftanlagen (Type Enercon E-101 mit einer Nennleistung von je 3 MW) genehmigt. Die Gesamtleistung des gesamten Windparks der ursprünglichen Genehmigung umfasste somit 279 MW. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und wurde mittels drei Änderungsbescheiden (Zl. 5/G.UVP-10017-17-2014, Zl. A2/W.UVP-10032-2-2016, Zl. A2/W.UVP-10104-27-2019) abgeändert.

Das gegenständliche modifizierte Änderungsvorhaben umfasst die Typenänderung von insgesamt drei noch nicht errichteten Windenergieanlagen HALB-SÜD 32, HALB-SÜD 33 und HALB-SÜD 34

(fortan als HT-32, HT-33 und HT-34a bezeichnet) von der Type Enercon E-101 mit je 3,05 MW zu Vestas V150 mit je 6,0 MW inkl. Änderung der Nabenhöhen von 135 m auf 148 m. Mit der Änderung geht eine Erhöhung der Engpassleistung von bisher 9,15 MW auf 18 MW einher.

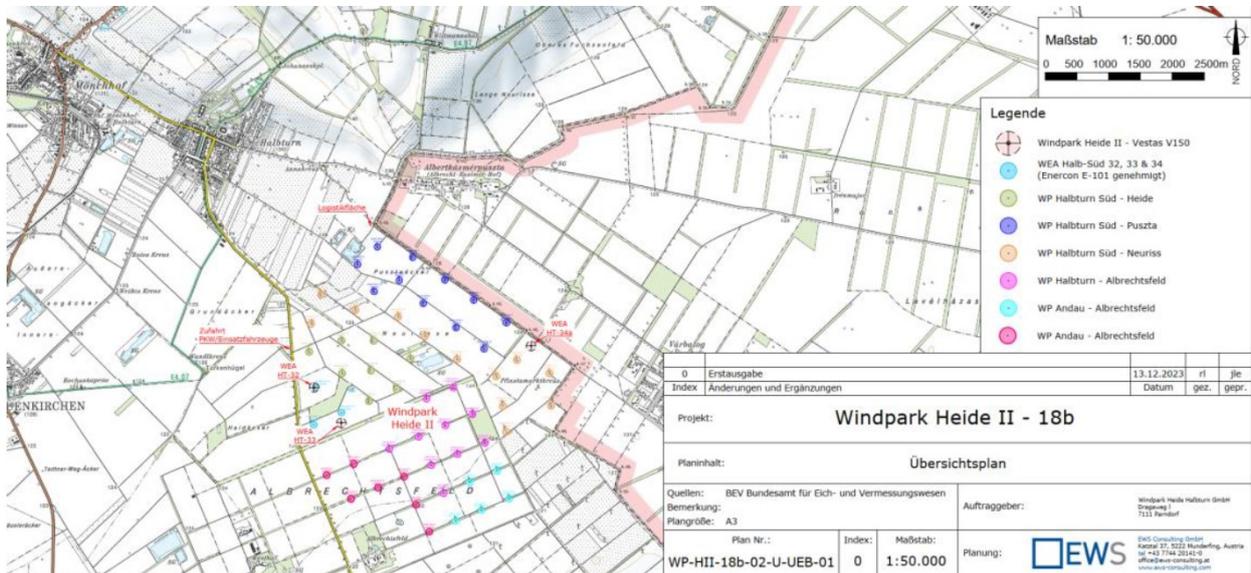


Abbildung 1: Übersichtslageplan WP Heide II (EWS Consulting GmbH, 2023: Dokument B.2.1.1. "Übersichtsplan").

	GENEHMIGTE ENERCON E101 - 3.05 MW	GEPLANTE VESTAS V150 - 6.0 MW
Nennleistung	3,05 MW	6,0 MW
Rotordurchmesser	101 m	150 m
Nabenhöhe	135 m	148 m + 3 m
Gesamthöhe	186 m	223 + 3 m
Rotorfläche	8.019 m ²	17.671 m ²
Einschalt- Windgeschwindigkeit	2,5 m/s	3,0 m/s
Nenn- Windgeschwindigkeit	13,0 m/s	13,0 m/s
Abregel- / Abschalt- Windgeschwindigkeit	28-34 m/s	25,0 m/s
Rotorblatt-Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Pitch-System	3 unabhängige Stellsysteme mit eigener Notversorgung	3 unabhängige, hydraulische Stell- systeme mit eigener Notversorgung
Getriebe	getriebeles	Zwei Planetenstufen
Gondel-Verkleidung	Aluminium	GFK
ELEKTRISCHE KOMPONENTEN UND ANGABEN		
Generator	Direktgetriebener Synchron-Ringgenerator	Permanentmagnet Synchrongenerator
Umrichter	Vollumrichter	Vollumrichter
Transformator	Ester Trafo im Turmfuß	Ester Trafo in der Gondel
Mittelspannungs- Schaltanlage	Gasisolierte metallgekapselte (SF ₆) Anlage im Turmfuß	Gasisolierte metallgekapselte (SF ₆) Anlage im Turmkeller
STEUERUNG		
Scada	ENERCON SCADA System	Vestas SCADA Online
TURM		
Aufbau	Betonsegmentturm	Stahlurm (LDST)
FUNDAMENT		
Gründungsart	Flachgründung mit und ohne Auftrieb, bei Bedarf mit Baugrund- verbesserungen	Flachgründung (Kreisringförmige Stahlbetonfundamente), bei Bedarf mit Baugrundverbesserungen (Abh. vom Baugrundgutachten, welches bei Bedarf vor Baubeginn durchge- führt wird und in welchem die Fun- damentierung im Detail festgelegt wird)

Abbildung 2: Vergleich genehmigte Enercon E-101 und geplante Vestas v150 - 6.0 MW (EWS, Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev.1) vom 30.09.2024).

Die Anlagen HT-32 und HT-33 werden an die Anlage HALB-SÜD 27 angeschlossen, welche im Umspannwerk Andau an dem Regelumspanner-01 (kurz RUM01) an dem Abzweig H06 angeschlossen ist. Die Anlage HT-34a wird in der Netzableitung dieses Stangs mit einer T-Muffe eingebunden.

IT- und SCADA-Anlagen des Bestandes bleiben im Wesentlichen gleich, für die Vestas-Anlagen wird ein neues SCADA-System installiert, beide Systeme werden durch einen Mischparkregler gekoppelt. Die Signale zum Einschalten der Eiswarnleuchten werden zwischen den beiden Systemen synchronisiert.

Die neuen Vestas-Anlagen werden mit dem „Vestas Ice Detection“-System (VID) ausgerüstet, welches auf dem System „BLADEcontrol“ der Fa. Weidmüller basiert und in die Steuerung der Windenergieanlagen integriert wird.

Die Anlagenstandorte HT-32 und HT-33 bleiben im Wesentlichen gleich und werden um einige Meter verschoben. Die Anlage HT-34a wird für einen neuen Standort vorgesehen.

	Genehmigte Koordinaten Geographisch (WGS84)		Geplante Koordinaten Geographisch (WGS84)		Abstand zw. genehmigtem & geplantem Standort [m]
	Ost	Nord	Ost	Nord	
HT-32	16.997044°	47.835122°	16,996715°	47,83513°	24,16
HT-33	17.002422°	47.831528°	17,00237°	47,83003°	166,18
HT-34a	16.996575°	47.829825°	17,042391°	47,840753°	3.639,50

Abbildung 3: Koordinaten und Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten, Quelle: EWS - Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev.1), 30.09.2024.

Die Kranstell- und Montageflächen werden an die relevanten Anforderungen für die gegenständliche Windenergieanlagentype angepasst, wobei Teilflächen einerseits dauerhaft (auf Betriebsdauer) und andererseits vorübergehend (im Wesentlichen in der Bauphase) beansprucht werden. Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Flächen ändert sich leicht. Die Fundamente der höheren Anlagen haben einen größeren Durchmesser und die höheren Kräne brauchen mehr Platz. Die vorübergehend beanspruchten (Lager-, Abstell- und Montage-) Flächen werden pro Windenergieanlage ebenfalls größer, jedoch werden diese Flächen bereits nach der Bauphase wieder rückgebaut und rekultiviert. Die Logistikfläche wird nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert.

Hinsichtlich der Zuwegung werden für die geplanten Windenergieanlagen die Kurvenradien über das genehmigte Ausmaß hinaus ausgebaut. Die geplanten Zu- und Abfahrtswege zu bzw. von den Anlagenstandorten werden deshalb an die geänderten Anforderungen für die gegenständliche Windenergieanlagentype angepasst. Darüber hinaus sind Wegtrompeten u.a. zum Umkehren von Voll- und Leertransporten neu geplant, ein Teil dieser Flächen wird nach der Bauphase wieder zurückgebaut und rekultiviert.

Gst. Nr.	EZ	KG-Name	Bereich gem. Änderung	Plannummer	dauernde Rodung genehmigt	dauernde Rodung gem. Änderung	Differenz
3857	1	Halbturm	Rodung T03	WP-HII-18b-01-D-ROD-01		94	+ 94
3865	991	Halbturm	Rodung T03	WP-HII-18b-01-D-ROD-01		48	+ 48
3864	187	Halbturm	Rodung T03	WP-HII-18b-01-D-ROD-01		23	+ 23
3866	991	Halbturm	Rodung T03	WP-HII-18b-01-D-ROD-01		63	+ 63
2189	1481	Nickelsdorf	Rodung T03	WP-HII-18b-01-D-ROD-01		135	+ 135
2190	910	Nickelsdorf	Rodung T03	WP-HII-18b-01-D-ROD-01		371	+ 371
5047	1	Halbturm	Rodung T17	WP-HII-18b-01-D-ROD-02		242	+ 242
5047	1	Halbturm	Rodung T17	WP-HII-18b-01-D-ROD-02	388	420	+ 32
5376**	6	Halbturm	Zuwegung im Waldbereich	Schwentenwein Plan Nr.: 123	778**		- 778
Summe					1.166	1.396	+ 230

Hinweis: Aufgrund von Rundungen muss die angegebene Summe nicht der Summe der Einzelwerte entsprechen.
**Diese Rodungsfläche(n) wurde im Zuge der Genehmigung des WPs Andau Halbturm genehmigt, jedoch nicht durchgeführt.

Abbildung 5: Änderungen hinsichtlich der dauernden Rodungsflächen (EWS, Beschreibung der Vorhabensänderung (Rev. 1), 30.09.2024).

Der Großteil der Vorhabensänderung ist in der Gemeinde Halbturm geplant, die Gemeinde Nickelsdorf ist nur von den Änderungen an der Infrastruktur (Verkehrswege) betroffen.

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- Antrag um Änderungsgenehmigung vom 9.11.2021
- Urkundenvorlage – Antragsänderung vom 21.12.2023

Konsolidiertes Einreichoperat:

- Ordner A+B
- Ordner C
- Ordner D

Die mit den Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen, zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen, werden für die Änderungen die folgenden Nebenbestimmungen festgelegt, wobei die Vorschriften der ursprünglichen Bescheide **vollinhaltlich** aufrecht bleiben.

Luftfahrt:

Allgemeine Auflagen:

1. Die Türme haben eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

2. Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist der Behörde der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung der Windkraftanlagen ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen der Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Website der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).
4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der Behörde anzuzeigen. Die Austro Control GmbH wird diese Information in luftfahrtüblicher Weise verlautbaren.
5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks bzw. einzelner Windkraftanlagen haben die neuen Betreiber der Behörde unverzüglich Namen und Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung einer Anlage ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Behörde bekannt zu geben.

Nachtkennzeichnung:

7. Als Nachtkennzeichnung sind auf den Windkraftanlagen die Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillinge auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
9. Konventionelle Leuchtmittel: Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillings gewährleistet sein.

10. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LED) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.
11. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
12. Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
13. Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.
14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller projektierten Windkraftanlagen sind untereinander sowie mit den Anlagen im sichtbaren Umfeld auf GPS-Basis zu synchronisieren. Sollte dies aufgrund uneinheitlicher Blinkfolgen nicht möglich sein, hat die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
16. Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auf Infrarot-LED zu installieren. Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen. Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm und bis zu 900 nm liegen. Bezüglich der Strahlstärke einer Leuchtdiode I_e sind folgende Werte einzuhalten.
Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$
Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$
Strahlungsintensität: Leistung in Watt „W“, Raumwinkel in Steradian „sr“
17. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt, anzubringen. (Hindernisfeuer 10cd: Type „Low-intensity“, Type A nach Richtlinie der ICAO)
18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

19. Die Feuer sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren.
20. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung:

21. Der Windpark darf nur dann bedarfsgerecht befeuert werden, wenn die dafür anzuwendenden Rechtsnormen eingehalten sowie sämtliche dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
22. Die Inbetriebnahme ist erst nach der dafür erforderlichen Freigabe durch die Austro Control GmbH zulässig. Die Einstellungen sowie die Steuerung und Kontrolle obliegt allein der Austro Control GmbH.
23. Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung bezieht sich ausschließlich auf jene Hindernis- und Gefahrenfeuer, welche im augenscheinlich sichtbaren Spektrum liegen. Daraus erfolgt das Erfordernis von zwei, unabhängig von einander installierter Stromkreise.
24. Die Steuerung der Befeuung mittels Infrarotfeuern erfolgt wie im allgemeinen Teil des Auflagenteiles „Nachtkennzeichnung“ und darf ausdrücklich nicht bedarfsgerecht gesteuert werden.
25. Es ist sicher zu stellen, dass bei Ausfall oder Beeinträchtigung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung die Aktivierung sämtlicher Feuer der Nachtkennzeichnung gemäß dem Allgemeinen Teil des Auflagenkataloges „Nachtkennzeichnung“ erfolgt.
26. Vor Inbetriebnahme sind der bescheidausstellenden Behörde Bestätigungen eines elektrotechnischen Fachbetriebes sowie der Austro Control GmbH über die Betriebsbereitschaft vorzulegen.
27. Sämtliche Ausfälle, Abschaltungen und Beeinträchtigungen, welche länger als 24 Stunden dauern, sind der Behörde und der Luftfahrtbehörde zu melden sowie den Teilnehmern am Flugverkehr durch die dafür zuständige Stelle der Austro Control GmbH mittels NOTAM zur Kenntnis zu bringen.

Tagesmarkierung:

28. An den Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.
29. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 10 % der Länge eines Rotorblattes aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
30. Das Maschinenhaus (Gondel) einer Windkraftanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von über 210 Meter ist mit einem waagrecht umlaufend durchgängigen 2 Meter hohen, roten Farbstreifen auf einer halben Höhe des Maschinenhauses zu versehen.
31. Der Turm der Windkraftanlage mit über 210 Meter Gesamthöhe ist mit einem 3 Meter hohen, waagrecht verlaufenden Farbring zu versehen, wobei der untere Rand des Farbringes einen Abstand von 40,0 Metern zur Erdoberfläche aufzuweisen hat.
32. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020
33. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gemäß Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Hinweise), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

34. Auf Kränen muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.
35. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Jeder Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

36. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute anzubringen, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100 % seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.
37. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn die Kräne ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Kräne durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt werden.

Brandschutz:

38. Die Löschanlage ist von einer hierzu gesetzlich berechtigten Stelle (keine Eigenbestätigung der Ausführenden oder Planer) abnehmen zulassen. Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Behörde zu übermitteln.
39. Die Löschanlage ist nach den Angaben des Herstellers mindestens einmal jährlich einer Wartung nach den Vorgaben des Herstellers zu unterziehen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
40. Der Alarmplan für die Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr hat mindestens 10.000 Liter Löschwasser, aufgeteilt auf mindestens 4 Fahrzeuge und mindestens 100 Liter Schaummittel (AFFF oder gleichwertig) zu beinhalten, welche in einer ersten Welle zum Einsatzort gebracht werden können (z.B. 3 Tanklöschfahrzeuge mit 2000 Liter und 1 Tanklöschfahrzeug mit 4000 Liter Tankinhalt).
41. Für die Feuerwehr ist ein Alarm- und Einsatzplan zu erstellen. Er hat die Angaben über die Zufahrt zu den einzelnen Windenergieanlagen, Angaben über die vorgesehenen Einsatzfahrzeuge, Sofortmaßnahmen des Windparkbetreibers bei verschiedenen Ereignissen und die Festlegung der Nachrichtenverbindungen zu beinhalten. Der Betreiber hat die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Einsatzunterlagen sowie einen Brandschutzplan entsprechend

der TRVB 121 den Einsatzorganisationen der Feuerwehr schriftlich und in digitaler Form (pdf) zur Verfügung zu stellen.

42. Im Brandschutzlageplan sind die vorgesehenen Wasserentnahmestellen für das Wiederbefüllen der Tanklöschfahrzeuge einzutragen. Die Wasserentnahmestellen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Feuerwehren (lt. Alarmplan) festzulegen.
43. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nachweislich auf die besonderen Gefahren (Freischaltung, Betreten der Anlage, Gefährdungsbereich, keine definierte Feuerwiderstandsdauer, Gefahr von herabstürzenden Teilen) bei der Brandbekämpfung durch Fachpersonal des Betreibers, max. in 3-jährigem Abstand zu unterweisen.
44. Vor Baubeginn ist die Zufahrt zu den einzelnen Windenergieanlagen der örtlich zuständigen Feuerwehr bekanntzugeben (z.B. durch Zufahrtsplan, Lotsenpunkte, Wegweiser usw.).
45. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ist ein Sonderalarmplan für eine Vegetationsbrandbekämpfung im Zusammenhang mit einer Windenergieanlage zu erarbeiten, auf Stand zu halten und bei der Landessicherheitszentrale Burgenland zu hinterlegen.
46. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen.
47. Die tragbaren Feuerlöscher sind alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person gemäß den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen.
48. Die Überbrückungszeit der akkugepufferten Notleuchten muss mindestens 1 Stunde betragen.
49. Das Wartungspersonal muss eine Ausbildung vom Hersteller des Brandmeldesystems für die Überprüfung und Wartung des Brandmeldesystems nachweisen können.
50. Die Brandmeldesysteme sind jährlich zu warten.
51. Die Stelle, die für die Fernüberwachung zuständig ist, und ein Vertreter des Betreibers (Wartungsdienst) müssen für die örtlich zuständige Feuerwehr direkt erreichbar sein (Telefonnummer). Diese sind in einem Alarmplan festzuhalten.

52. Für jede Windenergieanlage ist eine eindeutige und im Bundesland Burgenland einmalige Seriennummer zu vergeben. Die Vergabe der Seriennummer ist mit allen Betreibern von Windenergieanlagen im Burgenland abzustimmen. Als Nachweis darüber ist eine Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandos Burgenland der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

53. Die Seriennummer ist in schwarzer Schrift am Turm dauerhaft anzubringen. Die Positionierung der Seriennummer hat derart zu erfolgen, dass sie bei der Anfahrt gut sichtbar ist (z.B. oberhalb der Eingangstür). Die Schrifthöhe muss mindestens 25 cm betragen, als Schriftart ist „Arial“ auszuführen.

54. Folgende Daten jeder Windenergieanlage sind in Listenform an das Landesfeuerwehrkommando Burgenland und an die Behörde zu übermitteln (die aufgezählten Punkte ergeben gleichzeitig die jeweilige Spaltenüberschrift der Liste):

- Seriennummer
- Standort der Windenergieanlage
- Windparkbezeichnung
- Windenergieanlagenbezeichnung
- Koordinate X (WGS dezimal)
- Koordinate Y (WGS dezimal)

Schalltechnik:

55. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 12.1. lautet fortan: „Für die Emissionen der Windenergieanlagen liegen nur garantierte Angaben vor. Daher sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die Emissionswerte der Windkraftanlage „Vestas V150-6.0 MW“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 (in der gültigen Ausgabe) in den vorgesehenen Betriebsmodi durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen messtechnisch nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Die Messungen haben neben dem Schalleistungspegel auch die Charakteristik der Schalldruckpegelverteilung der Messwerte und Frequenzanalysen zu enthalten.“

Maschinenbau:

56. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen sind der Behörde vorzulegen.

57. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen (gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den zugrundeliegenden Einreichunterlagen) und der Befahranlagen sind der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.
58. Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, mit den Vorgaben
- dass sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - dass ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windenergieanlage zu dokumentieren ist.
59. Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
60. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
61. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
62. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachzuweisen.
63. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
64. Durch das Bereitstellen von Auffangwannen oder durch gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Betriebsflüssigkeiten und insbesondere keine Mineralöle ins Grundwasser gelangen können.
65. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich IT-Sicherheit (Cyber Security) sind erstmalig vor der dauernden Inbetriebnahme nachzuweisen und beim weiteren Betrieb ständig einzuhalten.

Elektrotechnik:

66. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 1.9. lautet fortan: „Die OVE E 8120 (Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln) ist bei der Errichtung einzuhalten.“
67. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 1.10. lautet fortan: „Folgende Ausrüstungsgegenstände sind für den Betrieb der elektrischen Anlagen bereitzustellen:
- Hochspannungsschloss
 - Spannungsprüfeinrichtung
 - Erdungsgarnitur
 - Warntafel gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1
 - Ersatzsicherungen jeder verwendeten Größe.“
68. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 1.24. lautet fortan: „Hochspannungskabel sind nach OVE EN 50575 selbstverlöschend auszuführen.“

Eisabfall:

69. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 1.5. lautet fortan: „Die Windkraftanlagen des gegenständlichen Windparks sind jeweils mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, welches eine Vereisung bei Betrieb und bei Stillstand/Trudeln der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten bei Vereisung der Windkraftanlagen wirksam verhindert. Dazu sind entsprechende Nachweise über die Konfiguration und Inbetriebnahme vorzulegen. Die Windenergieanlagen sind bei Detektieren einer kritischen Vereisung abzuschalten. Eine automatische Wiederinbetriebnahme darf nur nach Freigabe durch ein dafür geeignetes Eiserkennungssystem erfolgen.“
70. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 1.7. lautet fortan: „Die Aktivierung der Eiswarnleuchten hat bei erkanntem Eisansatz durch das Eiserkennungssystem automatisch zu erfolgen. Die Deaktivierung der Warnleuchten bei erkannter Eisfreiheit der Rotorblätter durch ein dafür geeignetes Eiserkennungssystem hat ebenfalls automatisch zu erfolgen.“

Straßenverkehrstechnik, Rad- und Güterwege:

71. Alle Maßnahmen für den Baustellenverkehr (wie die Errichtung von Fahrwegen und Ausweichstellen bzw. als Ausweichstellen benützte Bereiche wie Kranstellflächen,

Kurvenaufweitungen und das Freihalten von Sichtfeldern), die im Zuge des ursprünglichen UVP-Verfahrens ausgeführt wurden bzw. lt. Einreichunterlagen und Auflagen auszuführen waren, sind vor Baubeginn entlang der zur Benützung vorgesehenen Wege ab Autobahnabfahrt A4 bzw. Landesstraße L307 bis zu den neugeplanten Windenergieanlagen zu prüfen und allenfalls in der erforderlichen Tragfähigkeit neu- bzw. wiederinstandzusetzen.

72. Als Mindestanforderung für Ausweichstellen und Sichtweiten im Güterwegenetz ist die aktuelle Fassung der in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) der Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr enthaltene RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ heranzuziehen. Als Mindestanforderung für Sichtweiten im Landes- und Gemeindestraßennetz ist die aktuelle Fassung der in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr enthaltene RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen“ heranzuziehen.
73. Der erforderliche Lichtraum entlang des benützten Wegenetzes ist je nach Lage gemäß RVS 03.03.31 „Querschnittselemente sowie Verkehrs- und Lichtraum von Freilandstraßen“ oder gemäß RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ freizuhalten.
74. Für den nicht sondergenehmigungspflichtigen Baustellenverkehr sind keine zusätzlich zu den im ursprünglichen Verfahren vorgesehenen und zugelassenen Zu- und Abfahrten zum öffentlichen Straßennetz (Landesstraßen, Gemeindestraßen) gestattet. Das betrifft insbesondere die vorgeschlagenen und im Bestand nicht geeigneten Einmündungen A, B, C lt. Übersichtsplan Verkehr.
75. Für die Zu- und Abfahrten (LKW, PKW, Einsatzfahrzeuge) entlang des Landes- und Gemeindestraßennetzes ist die Zustimmung der Straßenverwaltung nachweislich einzuholen.
76. Die verwendeten Einmündungen entlang der Landesstraße sind so ausreichend zu dimensionieren, dass ein einfahrendes Fahrzeug durch ein ausfahrendes bzw. an der Ausfahrt wartendes Fahrzeug nicht behindert wird.
77. Die Vertragung von Schotter und die Verschmutzung der Landesstraßen ist unbedingt zu vermeiden. Allfällige Verschmutzungen und Schotterverziehungen auf die Fahrbahn sind unmittelbar zu entfernen.

78. Im Bereich der Überschneidung der Zufahrtswege der Baufahrzeuge mit den Radwegen B22 und B26 bzw. Iron Curtain Trail sind entsprechende Hinweisschilder betreffend Baustellenverkehr (Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Baustellenverkehr“) entlang der Radwege aufzustellen.
79. Im Bereich von Überschneidung der Zufahrtswege der Baufahrzeuge mit den Radwegen B22 und B26 bzw. Iron Curtain Trail sind entsprechende Hinweisschilder betreffend Radverkehr (Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Radverkehr“) entlang der Zufahrtswege aufzustellen. Entsprechende bestehende und abgefahrene Bodenmarkierungen vor den Querungen sind zu erneuern.
80. Für die Dauer der Bauarbeiten ist im Bereich der Einbindung in den Baustellenbereich an der L307 und der L211 auf den Baustellenverkehr mittels Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Baustellenverkehr“ hinzuweisen.
81. Die Straßenverkehrszeichen und deren Seitenabstände haben den Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu entsprechen.
82. Im Fall einer zeitlichen Überschneidung mit der Errichtung oder dem Ausbau anderer in der aktuellen Einreichung nicht kumulierter Windparks die abschnittsweise dieselbe Wegführung benutzen, ist zur Prüfung der Erheblichkeit die Behörde zu informieren und mit dem zuständigen Sachverständigen Kontakt aufzunehmen.
83. Rechtzeitig vor Baubeginn ist bezüglich An- und Abfahrtswegen (Verkehrskonzept) auf Landes-, Gemeinde- und Güterwegenetz mit den zuständigen Behörden und der Landesstraßenverwaltung Kontakt aufzunehmen und mit diesen die Maßnahmen im Detail abzustimmen.
84. Für Anschlüsse von Zu- und Abfahrten an Landesstraßen, Gemeindestraßen oder Güterwegen ist rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung gemäß §§ 35 und 37 Burgenländisches Straßengesetz 2005 einzuholen (Sondernutzung).
85. Rechtzeitig vor Baubeginn ist entsprechend § 90 StVO 1960 eine Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Bauführer einzuholen. Erforderliche straßenpolizeiliche Maßnahmen sind umzusetzen.

86. Die vorgesehenen Zu- und Abfahrtsrichtungen zu den Windparkbaustellen sind durch ein gut erkennbares Leitsystem (Wegweisung) sicherzustellen.
87. Vor Baubeginn ist der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet zu erheben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Im Falle von auftretenden Schäden hat der Betreiber der Windkraftanlage diese unmittelbar nach Fertigstellung des Windparks zu sanieren.

Wasser- und Abfallwirtschaft:

88. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.1. lautet fortan: „Vor Errichtung der Windenergieanlagen ist eine wasserfachliche Bauaufsicht (Ziviltechniker oder ein Technisches Büro mit einschlägigen Fachkenntnissen) zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben.“
89. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.4. lautet fortan: „Die Wasserhaltungsmaßnahme ist entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die maschinelle Ausrüstung, die Pumpleistung, Tag und Dauer des Pumpbetriebes, die abgeleitete Wassermenge und die Einleitungsstelle zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Nach Abschluss aller Arbeiten sind diese Aufzeichnungen dem Fertigstellungsoperat bzw. der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.“
90. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.5. lautet fortan: „Die Lagerung von Bau- und Hilfsstoffen hat derart zu erfolgen, dass auch bei einem Anstieg des Grundwasserspiegels keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.“
91. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.6. lautet fortan: „Die Baustellenaggregate dürfen nur mit einer Auffangvorrichtung betrieben werden, in der eventuell auslaufende wassergefährdende Stoffe aufgefangen werden. Bei der Betankung von verbrennungsmotorbetriebenen Geräten bzw. Maschinen ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.“
92. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.12. lautet fortan: „Beim Abbau der Anlagen nach Betriebsende sind die wassergefährdenden Stoffe und die anfallenden Abfälle über befugte Unternehmen zu entsorgen.“

93. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.13. lautet fortan: „Die Stahltürme sind einer Verwertung über ein befugtes Unternehmen zuzuführen oder über ein befugtes Unternehmen zu entsorgen.“
94. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.15. lautet fortan: „Die Auffüllung der Fundamentbereiche hat mit reinem Bodenaushubmaterial der Klasse A1 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 zu erfolgen.“
95. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 4.9. ist nur mehr als Hinweis zu verstehen.
96. Überschüssiges Bodenaushubmaterial, welches keiner Verwertung zugeführt werden kann, ist auf eine behördlich genehmigte Bodenaushubdeponie zu verführen. Bezüglich Dokumentation und Entsorgungsnachweisen sind die Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. bzw. des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2023 einzuhalten.
97. Zur Verfüllung von Arbeitsgräben oder zur Geländegestaltung darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial herangezogen werden. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2023 einzuhalten.
98. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Drainageleitungen berührt werden, so sind diese entweder zu sichern und im funktionsfähigen Zustand zu erhalten oder nach Beendigung der Bauarbeiten in Absprache mit dem Betreiber bzw. Eigentümer der Anlagen dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen. Jedenfalls ist vor dem Eingriff in derartige fremde Rechte das Einvernehmen mit dem Betreiber bzw. Eigentümer herzustellen.
99. Die im Zuge der Errichtung anfallenden Abfälle wie Kabelreste, Metallreste, Plastikfolien und Kartons sind in Containern und Gitterboxen zu sammeln und ordnungsgemäß über ein befugtes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
100. Die im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallenden Altöle und Schmierstoffe sind ebenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu entsorgen.

Kulturgüter:

101. Aufgrund der Lageverschiebung und der Nähe der noch nicht errichteten Windenergieanlagen HT-32 und HT-33 zu den bekannten archäologischen Fundstellen „Obere

Hutweide“ (AT-1-0036253) und „Untere Hutweide“ (AT-1-0036254) ist rechtzeitig vor Baubeginn ein seitens des Bauwerbers zu beauftragender Oberbodenabtrag unter archäologischer Aufsicht der Windenergieanlagenstandorte inklusive der zugehörigen Kranstellflächen und Zufahrten durchzuführen.

Forstwirtschaft und Jagd:

102. Die Rodung ist ausschließlich an den Rodungszweck, nämlich der Errichtung der Windenergieanlagen im Rahmen des Windparks Heide II gebunden.
103. Zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche und der aufgrund der Rodung entfallenden Schutz- und Wohlfahrtswirkung ist eine Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe zu der Rodungsfläche im Verhältnis von 3:1 zur dauernden Rodungsfläche herzustellen.
104. Die Erteilung der Rodungsbewilligung wird von der Durchführung der Ersatzaufforstung abhängig gemacht.

Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4:

105. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden. Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss ein Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

106. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
107. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.
108. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
109. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
110. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
111. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
112. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
113. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
114. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens

bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

115. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
116. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch ein fachlich geeignetes Unternehmen unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einem ebenfalls fachlich geeigneten Unternehmen ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergie sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
117. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
118. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

119. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

120. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierten Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Landschaftsschutz:

121. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 2.1. lautet fortan: „Als Sicherstellung für den eventuellen Abbau der Windkraftanlagen ist der Nachweis eines Vertrages mit der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zu erbringen, andernfalls eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie oder Gleichwertiges, pro Windkraftanlage in der Höhe von mindestens € 100.000,-, zuzüglich des Recyclingwertes der abzubauenen Anlage, wertgesichert mit dem Baupreisindex der Statistik Austria, berechnet beginnend mit dem Datum der Bescheiderlassung, zu erbringen ist. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See zu hinterlegen.“

122. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 2.2. lautet fortan: „An den gesamten Windparkanlagen dürfen keine Werbungen angebracht werden, ausgenommen ist das Anbringen an der Gondel von Bezeichnungen des Eigentümers und des Herstellers der Anlage, die Beschriftungsgröße darf 1,2 m nicht überschreiten.“

123. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 2.3. lautet fortan: „Die Windenergieanlagen sind nach Beendigung des Betriebes sowie bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr zu entfernen.“

Tourismus:

124. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 13.1. lautet fortan: „Bei Benützung der Radwege (B22 und EV13) für die Zu- und Abfahrten für

die Errichtung der Windenergieanlagen ist vor Baubeginn der Istzustand der Radwege gemeinsam mit der Gemeinde festzustellen, und, wenn diese für Zu- und Abfahrten für Baumaschinen und Transporte benützt werden, ist die notwendige Absicherung des Radweges im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und Benützbarkeit zu gewährleisten.“

125. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 13.2. lautet fortan: „Nach Fertigstellung und Ende der Bauphase der Windenergieanlagen ist die Wiederherstellung des Istzustandes der Radwege durch den Bauträger durchzuführen.“

Schattenwurf:

126. An allen relevanten Immissionspunkten im Bereich Várbalog, die innerhalb der 30 h/a worst case Iso-Schattenlinie liegen, die durch die bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen verursacht wird, darf kein periodischer Schattenwurf durch die Windenergieanlagen HT-34a verursacht werden (Nullbeschattung für HT-34a).

127. Es ist eine graphische Darstellung (Bereich Várbalog) der 30 h/a worst case Iso-Schattenlinie, die durch die bestehende und genehmigten Windkraftanlagen verursacht wird, vorzulegen. Auf dieser Detailkarte mit der 30 h/a Iso-Schattenlinien in geeignetem Maßstab, muss der Bereich, für den eine Abschaltung der WEA HT-34a erforderlich ist, eindeutig erkennbar sein.

128. Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschaltautomatik zu gewährleisten ist es erforderlich eine Feinjustierung der erforderlichen Abschaltzeiten entsprechend der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durchzuführen. Im Zuge der Feinjustierung sind alle „relevanten Immissionsorte“ (Immissionspunkte wie z.B. Fenster) zu erheben, zu dokumentieren (Fotodokumentation) und in der Schattenwurfberechnung nachweislich als Schattenrezeptoren zu verwenden.

129. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen der Windenergieanlage HT-34a müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit abrufbar sein.

130. Nach Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den

jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden können (Installations- und Inbetriebnahmeprotokoll der Abschaltautomatik).

Hochbau:

131. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 6.10. lautet fortan: „Vor Baubeginn ist über die Windenergieanlage der Type VESTAS V 150 6 MW von einem befugten Ziviltechniker eine statische Berechnung vorzulegen. Ebenso ist zu prüfen, ob die einschlägigen ÖNORMEN inklusive standortspezifischen Parameter (Windlasten, Schneelasten und Erdbebenkräfte) eingehalten werden.“

132. Die mit Bescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebene Auflage Nr. 6.13. lautet fortan: „Die Anlagen dürfen betriebsfremde Personen nur unter Teilnahme und Anleitung von geschultem, betriebsinternen Personal betreten.“

Militärische Luftfahrt:

133. Für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes – MBG, BGBl. Nr. 86/2000 i.d.g.F., durchgeführt werden müssen und zu diesem Zweck im Raum des Windparks die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, sind die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf Kosten der Projektwerberin abzuschalten als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 MBG zwingend erforderlich ist.

134. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Hinweis: Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel.: 050201 8053020

Hinweise:

Luftfahrt:

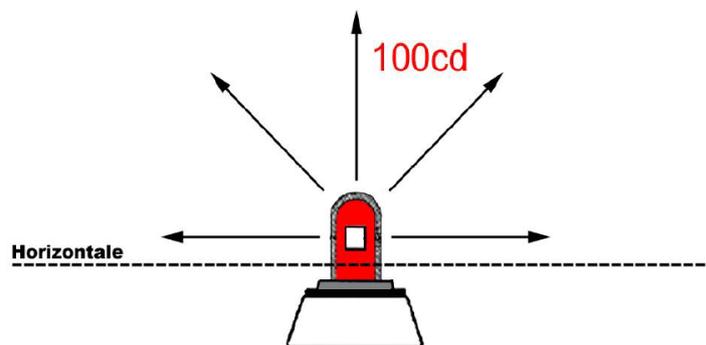
Nachkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

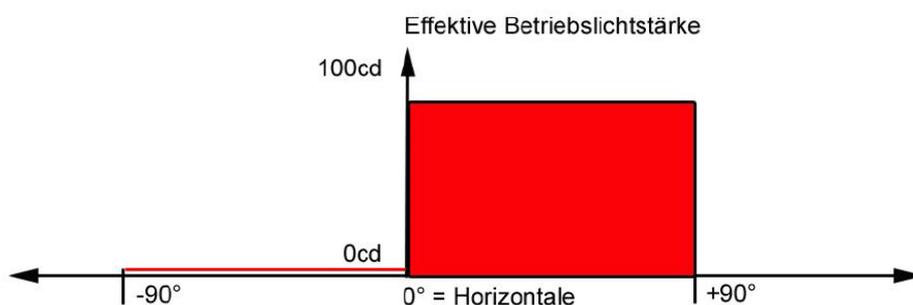
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



Lichtstärke:

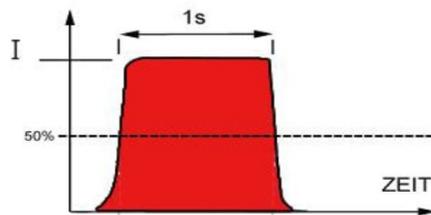
Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:



Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben. Die Taktfolge beträgt: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel (s = Sekunde)

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z.B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebsstärke I_{Betrieb} .

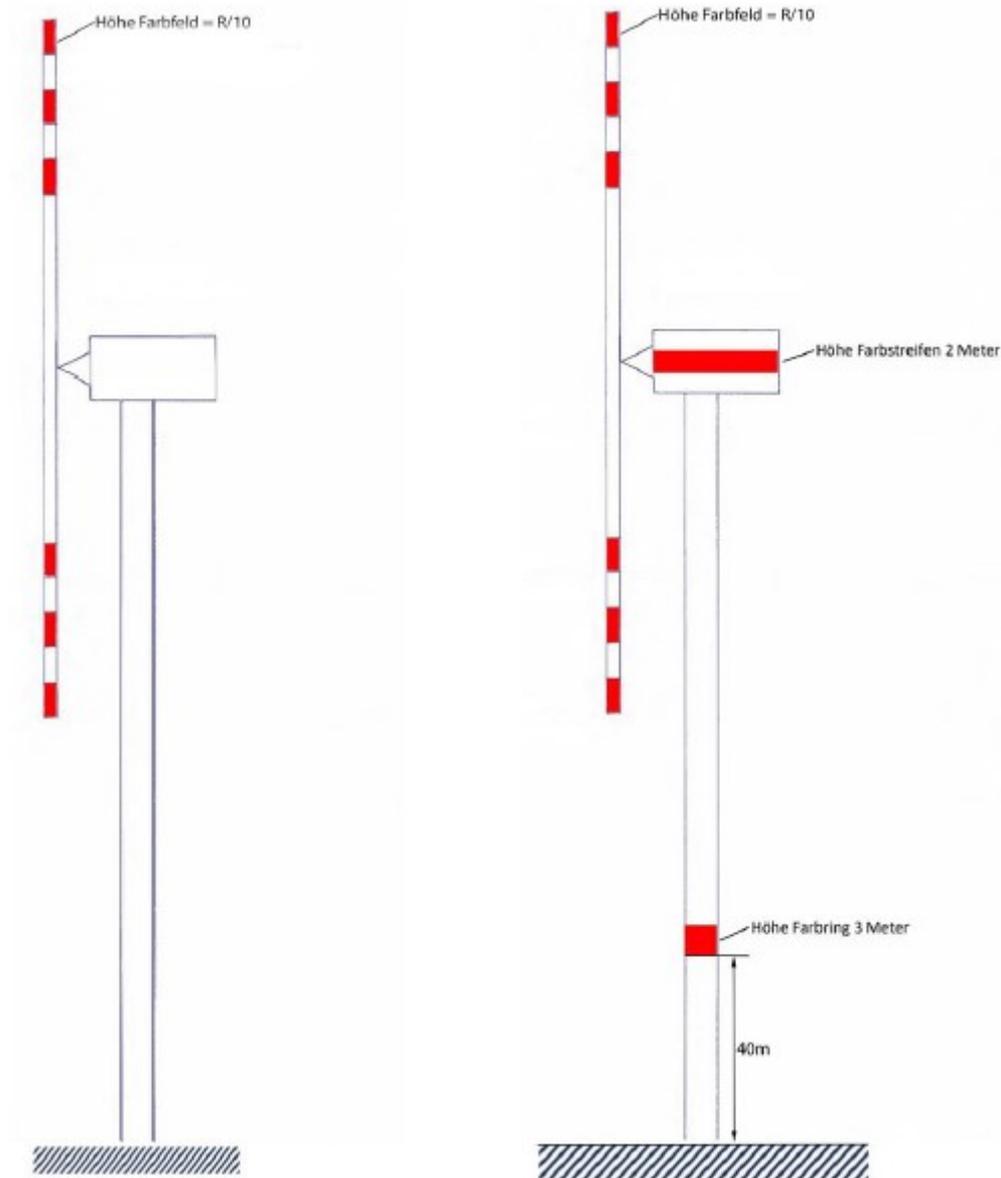
I_{Betrieb} : 100 cd

I_{photo} : 170 cd

Tagesmarkierung

Gesamthöhe < 210 Meter

Gesamthöhe \geq 210 Meter

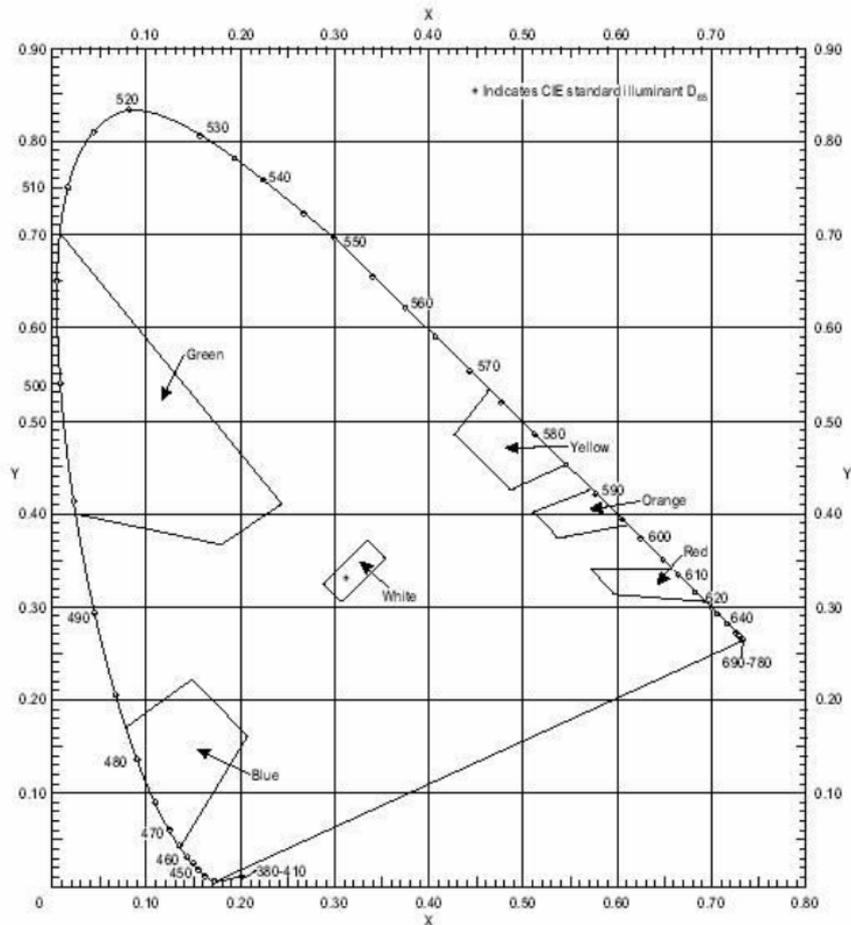


(nichtmaßstäbliche Darstellung)

R = Radius der Rotorblattebene = Länge des Rotorblattes

ICAO – Annex 14

Toleranzbereich für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gemäß CIE und ICAO. Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. *Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels* ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



Maschinenbau:

- 1) Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
- 2) Sinngemäß zum Hinweis 1 müssen jegliche technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen die im Zuge von zugrundeliegenden Typenprüfungen, EG Konformitätserklärung oder vorrangigsten gutachterlichen Stellungnahmen (der Einreichunterlagen) für die gegenständlichen Anlagen (WEAs, Befahranlage, etc.) nachweislich eingehalten werden.
- 3) Das Inbetriebnahmeprotokoll oder ein vergleichbares Dokument ist mit dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

- 4) Die Befahranlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- 5) Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den beigebrachten Dokumenten ausgewiesenen Befristungen (dzt. zumeist 25 Jahre). Der geplante Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde fristgerecht unter Vorlage entsprechender Nachweise durch akkreditierte Stellen anzuzeigen. Erst nach Vorliegen einer behördlichen Zustimmung ist der Weiterbetrieb der Anlage zulässig.

Straßenverkehrstechnik, Rad- und Güterwege – Empfehlungen:

- 1) Empfohlen wird die Anbindung an die Landesstraße L307 auf eine Aus- und Einfahrt bei Güterweg Halbturn Grst. Nr. 5307, geplante Zufahrt für PKW und Einsatzfahrzeuge – zu bündeln.
- 2) Ergänzend wird vorgeschlagen für die Dauer der Bauarbeiten eine Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h und ein Überholverbot an den jeweiligen Straßenstrecken der L307 im Bereich der Güterwegausfahrten während der Bauzeit anzuordnen.
- 3) Entlang der durch den Baustellenverkehrs benützten Güterwege (insbesondere in Bereichen mit Nutzung als ausgewiesene Radroute, wie B22 und B26 bzw. Iron Curtain Trail) wird empfohlen, um eine Verordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf max. 50 km/h bei der zuständigen Behörde anzusuchen.

Wasser- und Abfallwirtschaft:

- 1) Die Treibstofflagerung hat einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Raumplanung:

Als unbedingte Voraussetzungen für die Ausweisung als Windkrafteignungszone im Bereich dieses Projektes wurden in der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 07.02.2023, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird“, folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- 1) Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 230 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- 2) Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 70 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln

- 3) Die Einrichtung eines ornithologischen Monitorings, das die Linientaxierungen von Greifvögeln (innerhalb und an den Windpark angrenzend) inkludiert und an sechs über das Jahr verteilten Terminen stattfindet, ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- 4) Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- 5) Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an einer Anlage sowie Schlagopfersuche an dieser Anlage in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlage sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- 6) Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren.
- 7) Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- 8) Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens
- 9) Wahrung von Sicherheitsabständen der Windkraftanlagen zu Straßen und Wegen
- 10) Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- 11) Freihaltung der bestehenden Waldflächen

Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Die Fristen für den Windpark Heide II werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgelegt. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von **fünf Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird. Als Bauvollendungsfrist wird der **31. Dezember 2031** bestimmt.

Der Rodungszweck ist bis spätestens **31. Dezember 2031** zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens in dem Baubeginn nachfolgenden Jahr

durchzuführen. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2032** durchführen.

Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Kosten

Für diesen Bescheid ist gemäß TP 154 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 2.000,-** zu entrichten.

Begründung

Antrag, Sachverhalt und Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 9. November 2021 stellte die Projektwerberin einen UVP-Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000. Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2023 legte die Projektwerberin eine Antragsänderung samt Einreichunterlagen vor.

Da bis dato keine Abnahmeprüfung für die gegenständlichen Windenergieanlagen vorgenommen wurde und der damit verbundene Zuständigkeitsübergang auf die nach den Materiegesetzen zuständigen Behörden noch nicht eingetreten ist, war die verfahrensgegenständliche Änderung im Wege eines § 18b UVP-G 2000 Verfahrens (Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang) durchzuführen.

Die Behörde informierte die in § 5 Abs. 3, 4 und 5 UVP-G 2000 angeführten Behörden und Parteien unter Anschluss der Projektunterlagen und räumte die Möglichkeit einer Stellungnahme ein.

Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen wurden ersucht zu beurteilen, ob die in den Einreichunterlagen dargestellten Änderungen für eine fachliche Beurteilung im Hinblick darauf ausreichend sind, ob die Ergebnisse der ursprünglichen UVP weiterhin zutreffen, bejahendenfalls ob neue oder die Änderung der mit den bisher ergangenen Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen notwendig werden. Den Sachverständigen wurde weiters aufgetragen, die Unterlagen umgehend auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und erforderliche Verbesserungen bzw. Nachreichungen der Behörde bekanntzugeben. Aufgrund der Rückmeldungen der Sachverständigen wurde der Projektwerberin mehrmals die Ergänzung bzw. Verbesserung der Projektunterlagen aufgetragen.

Dem kam die Projektwerberin unter anderem mit den Nachreichungen vom 22.03.2024, 02.04.2024, 22.05.2024, 30.07.2024, 30.07.2024 und 06.08.2024 nach.

Stellungnahmen der Sachverständigen und zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der Einreichunterlagen und der eingebrachten Nachreichungen und Ergänzungen erstellten die Sachverständigen aus dem jeweiligen Fachbereich ihre Stellungnahmen und darauf aufbauend, hat die Sachverständigenkoordination eine Ergänzung der Zusammenfassung der Stellungnahmen ausgearbeitet.

Zusammenfassend wird dabei festgestellt, dass durch die gegenständliche Änderung des Vorhabens mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Weiters wird festgestellt, dass auch durch die gegenständliche Änderung des Vorhabens, die Ergebnisse der ursprünglichen Umweltverträglichkeitserklärung im Wesentlichen weiterhin zutreffen.

Konkret ergeben sich in den Fachbereichen Elektrotechnik, Forstwirtschaft und Jagd, Geologie, Hochbau, Landschaftsschutz, Schall und Eisabfall, Landwirtschaft, Boden und Fläche, Maschinenbau, Naturschutz, Raumordnung, Schattenwurf, Tourismus, Umweltmedizin, Straßenverkehrstechnik, Rad- und Güterwege, Wasser und Abfallwirtschaft keine oder nur geringfügige Änderungen der Ergebnisse der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Fachbereich Brandschutz wurde aufgrund der Änderung der Anlagentype und der Änderung der Brandschutzanlagen ein neues Gutachten zur vorliegenden Änderung verfasst.

Im Fachbereich Luftfahrt ist aufgrund der geänderten Koordinaten ein luftfahrttechnisches Gutachten erstellt worden. Aufgrund der mit 19. April 2024 eingetretenen Änderung des Luftfahrtgesetzes, welches ermöglicht, Windkraftanlagen (Luftfahrthindernisse) mit einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung zu betreiben (§ 123a LFG) wurde das luftfahrttechnische Gutachten vom 12. März 2024 entsprechend ergänzt. Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen kann die Sicherheitsgefährdung der Luftfahrt auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

In den Fachbereichen Brandschutz, Luftfahrt, Kulturgüter, Geologie, Wasser- und Abfallwirtschaft, Elektrotechnik, Landschaftsschutz, Tourismus, Schattenwurf, Verkehr, Hochbau, Eisabfall und Schalltechnik ist eine Vorschreibung bzw. Ergänzung/Änderung der mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 16.11.2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010, vorgeschriebenen Auflagen erforderlich.

Kurzdarstellung der Teilgutachten

Brandschutz

Ein Brand im Maschinenhaus der Anlage kann von der Feuerwehr nicht bekämpft werden. Durch das verbaute Feuerlöschsystem ist das Risiko eines unkontrollierten Brandes der Gondel wesentlich reduziert. Durch einen Sonderalarmplan der Feuerwehr ist die Löschwasserversorgung für eine Vegetationsbrandbekämpfung in Zusammenhang mit einer WEA gegeben. Ein Kleinbrand (kein Versagen des Stahlturms zu erwarten) im Turmfuß kann von der Feuerwehr erst nach Freischaltung der Anlage durch fachkundiges Wartungspersonal bekämpft werden. Die Anlage darf durch die Feuerwehr erst nach Freigabe durch das Wartungspersonal betreten werden. Bei einem Brandereignis (> Kleinbrand) im Turmfuß (Versagen des Stahlturms zu befürchten) und bei Bränden in anderen Teilen der Anlage haben sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr aus dem Gefährdungsbereich (herabstürzende Bauteile oder das Versagen des Turms) zurückzuziehen und die Zufahrtsstraßen bzw. -wege sind abzusperren. Folgebrände dürfen nur außerhalb dieses Gefährdungsbereiches bekämpft werden. Die Flucht- und Rettungswege wurden nicht beurteilt. Eine Rettung von Personen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist nur im ebenerdigen Fuß des Turms, nach Freigabe durch das Wartungspersonal, möglich. Durch eine permanente Überwachung und die automatische Abschaltung der Anlage wird die Möglichkeit einer Brandentstehung reduziert.

Elektrotechnik

Aus Sicht des Fachbereichs Elektrotechnik sind keinerlei über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Erfüllung der Auflagen gemäß Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 16. November 2010, Zl. 5-G-UVP1038/81-2010 vorausgesetzt, entspricht das eingereichte Projekt auch nach den Änderungen dem Stand der Technik. Einschlägige Richtlinien und Normen werden bei Erfüllung der Auflagen eingehalten. Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus Sicht der Fachbereiches Elektrotechnik genehmigungsfähig. Bezüglich Auflagen und allen genannten Normen sind die aktuellen Normstände zu verwenden. Das ursprüngliche Schutzniveau wird somit beibehalten.

Schalltechnik und Eisabfall

Schall Betriebsphase: Durch den Sachverständigen erfolgte eine Beurteilung gemäß „Checkliste-Schall 2024“ (Lit. 18 ohne Prüfung auf Vollausschöpfung des Maximalwertes der Summation $LSUM,max$), die bereits in zahlreichen Verfahren zur Beurteilung von Schallimmissionen von Windkraftanlagen angewendet wurde. Die Richtwerte werden bei allen Immissionspunkten eingehalten. In der Tages- bzw. Abendzeit sind erfahrungsgemäß höhere Grundgeräuschpegel vorhanden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zielwerte auch in diesen Zeiten

eingehalten werden. Die Auswirkungen der geplanten Änderungen können aus schalltechnischer Sicht als geringfügig eingestuft werden.

Schall Bauphase: Aufgrund der Lageänderung der Windkraftanlage „HT-34a“ befindet sich diese nunmehr in unmittelbarer Nähe zur Ungarischen Grenze in ca. 1500 m Entfernung zur Ortschaft Várbalog. Erfahrungsgemäß sind in dieser Entfernung keine wesentlichen Auswirkungen durch den auftretenden Bauschall zu erwarten.

Eisabfall: Das berechnete individuelle Risiko für Passanten (Fußgänger) im eingereichten Eisabfallgutachten beträgt $3,5 \cdot 10^{-8}$ und liegt unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko von 10^{-6} . Damit erhöht sich das Risiko für Passanten aufgrund der Projektänderung nicht wesentlich. Die Auswirkungen werden als geringfügig eingestuft. Die Eiserkennung erfolgt mit dem System „Vestas Ice Detection (VID)“. Dabei wird mittels Beschleunigungsmessern die Eigenfrequenz der Rotorblätter überwacht. Es ist aufgrund der kontinuierlichen Feststellung von Eisansatz an den Rotorblättern dazu ausgelegt, die jeweilige Windkraftanlage nach einem Stopp wegen eines Eisansatzereignisses nach Eisfreiheit wieder automatisch in den Betrieb überzuführen. Die maschinenbautechnische Auflage 1.5 (5-G-UVP1038/81-2010 vom 16. November 2010), umfasst bislang keinen automatischen Start der Windkraftanlagen bei erkannter Eisfreiheit durch das Eiserkennungssystem und wäre zu adaptieren.

Forstwirtschaft und Jagd

Durch die Projektänderung sind 230 m² mehr an dauernder Rodung erforderlich. Es bestehen laut WEP und Augenscheinnahme mit einer Wertziffer von 331 hohe Schutz- und Wohlfahrtswirkung, somit besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, weshalb gemäß ForstG eine Interessenabwägung mit dem Rodungszweck erforderlich ist. Seitens des Sachverständigen wird zusammenfassend festgehalten, dass die Ergebnisse der ursprünglichen Bewilligung bzw. deren Auflagen weiterhin zutreffen.

Geologie

Die vorgelegten Unterlagen werden aus geologischer Sicht für eine Beurteilung als vollständig und nachvollziehbar erachtet. Die Untergrundverhältnisse können als homogen bezeichnet werden. Unter einer geringmächtigen feinkörnigen Deckschicht finden sich 10-17m starke sandige Kiese, Kiese und Sande, die auch wasserführend sind. Darunter folgt der Stauer mit überwiegend halbfesten, plastischen Schluffen und Tonen. Es wird von einer herkömmlichen Flachgründung für die WEA ausgegangen, bereichsweise mit erforderlicher Bodenverbesserung mittels Rüttelstopfsäulen. Bezüglich Grundwasser wird festgehalten, dass dieses leicht betonangreifend

vorliegt. Im Gutachten Geologie wird festgehalten, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend sind. Nach erfolgter Prüfung durch den Sachverständigen wird festgehalten, dass die Ergebnisse der ursprünglichen UVP weiterhin zutreffen. Im Gutachten wird jedoch als Auflage nachstehendes festgehalten:

„Nachdem das Baugrundgutachten der Fa. Baugrund Wien ZT-Gesellschaft mbH aus dem Jahr 2012 stammt, sind für die abschließende Gründungsentscheidung weitere geotechnische (unter besonderer Berücksichtigung der geänderten technischen Vorgaben und Kennwerte für die aktuellen Modelle), standortbezogene Untersuchungen gemäß ÖNORM B 4402 durchzuführen, die als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsmaßnahmen dienen. Insbesondere sind die Grundwasserverhältnisse an den jeweiligen Standorten neu zu bewerten. Die Untersuchungsergebnisse sind vor Baubeginn unaufgefordert der Behörde vorzulegen.“

Die Projektwerberin legte im Mai 2024 eine Ergänzung des Baugrundgutachtens vor. Damit war die Auflagenvorschreibung aus dem Gutachten hinfällig.

Hochbau

In einer ersten Stellungnahme durch den Sachverständigen für Hochbau wurde die Vorlage eines ergänzenden Baugrundgutachtens gefordert. Nach Vorlage des Gutachtens durch die Projektwerberin sind die neuerlich vorliegenden Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung von drei abgeänderten Anlagen WEA HT-32, HT-33, HT-34a (vormals HALB SÜD 32, HALB SÜD 33, HALB SÜD 34) nach den anzuwendenden Materiengesetzen und zur Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung für den Fachbereich Hochbau soweit ausreichend. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, unter Einhaltung der hochbaulichen Auflagen im Bescheid vom 16.11.2010 (Zl. 5-G-UVP1038/81-2010) sowie vom 3.12.2014 (Zl. 5/G.UVP-1017-17-2014), ist nicht zu rechnen. Für die neu geplanten VESTAS V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m wurde das Bodengutachten mit Datum 10.05.2024 von Geo Test — Institut für Erd- und Grundbau GmbH aktualisiert, und ist als Grundlage für die Ausführung der Fundierung (Flachgründung ohne Auftrieb) heranzuziehen. Die Ergebnisse der ursprünglichen UVP treffen für die v.g. Windenergieanlagen, den Fachbereich Hochbau betreffend weiterhin zu.

Landschaftsschutz

Die Erhöhung der Gesamthöhe bzw. der Rotorgröße ist vom Ortsrand von Frauenkirchen aus wahrnehmbar, aufgrund der Lage der Anlagen innerhalb des bestehenden Windpark-Verbundes sowie aufgrund bestehender sichtverschattender Strukturen sind die zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch als geringfügig zu beurteilen. Die Ergebnisse der ursprünglichen UVP treffen damit aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsschutz weiterhin zu.

Landwirtschaft, Boden und Fläche

Mit der Stellungnahme des Sachverständigen für Landwirtschaft, Boden und Fläche werden Nachforderungen zu erforderlichen Untersuchungen des Oberbodens gestellt. Diese wurden durch die Projektwerberin vorgelegt. Auf Basis dieser vorgelegten Unterlagen wurde die Projektänderung durch den Gutachter für den Fachbereich Landwirtschaft, Boden und Fläche festgestellt, dass die Ergebnisse der ursprünglichen UVP weiterhin zutreffen.

Luftfahrt

Die von der Behörde gestellte Frage, ob die Ergebnisse der ursprünglichen UVP weiterhin zutreffen, bejahendenfalls, ob neue oder eine Änderung der mit vorzitiertem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen notwendig werden, wird aus fachlicher Sicht der Luftfahrt bejaht. Da insbesondere unter Berücksichtigung der EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum den Angaben über exakte geographische Lage und Absoluthöhe über Meeresniveau höhere Bedeutung zukommt, findet dieser Umstand im gegenständlichen Gutachten Berücksichtigung. Ebenso kommen geänderte Auflagen aufgrund der größeren Gesamthöhen der Anlagen einerseits und einer Anpassung an den Stand der Technik andererseits zum Tragen. Die projektierte und beantragte Änderung beeinflusst die Schlussfolgerungen der bisher für die Errichtungsbewilligung des Windparks Halbtorn (Andau-Halbtorn, Halbtorn-Süd) erstellten luftfahrttechnischen Gutachten nur geringfügig. Die Änderungen der Anlagentypen sind flugbetrieblich von untergeordneter Relevanz. Die geänderten Anlagenhöhen haben Auswirkungen auf den Umfang von Tages- und Nachtmarkierungen und sind auf die in der Luftfahrt üblichen Weise durch Meldung an die Austro Control GmbH zu veröffentlichen.

Aufgrund der mit 19. April 2024 eingetretenen Änderung des Luftfahrtgesetzes, welches ermöglicht, Windkraftanlagen (Luftfahrthindernisse) mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu betreiben (§ 123a LFG) wurde das luftfahrttechnische Gutachten vom 12. März 2024 entsprechend ergänzt. Das gegenständliche Ergänzungsgutachten beinhaltet die aus flugbetrieblicher und luftfahrttechnischer Sicht erforderlichen Rahmenbedingungen. Ob der Antragstellerin die beantragte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Windparks „Heide-Halbtorn“ bewilligt wird, obliegt der do. Behörde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung dieser Bestimmung allein die Austro Control GmbH die Steuerung in der erforderlichen Einstellung bestimmt und durchführt. Ein Eingreifen in dieses System von dritter Seite, wie UVP-/Luftfahrtbehörde und Betreiberin ist dann nicht mehr möglich. Dies betrifft auch jene Parameter, wie Erkennungsdistanz unter Berücksichtigung von Flughöhe und Fluggeschwindigkeit des zu erfassenden Luftfahrzeuges. Es steht der bewilligenden Luftfahrtbehörde jedoch frei, bei Auftreten von erkennbaren Mängeln,

welche die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigen könnten, diese Bestimmung bescheidenmäßig aufzuheben.

Unter Vorschreibung von Auflagen und Hinweise (Pkt. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) wird aus flugbetrieblicher und luftfahrttechnischer Sicht der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung des Windparks „Heide-Halbturm“ zugestimmt.

Maschinenbau

Die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen sind aus Sicht des Sachverständigen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Belange Fachgebiet Maschinenbau als ausreichend zu beurteilen. Dem Einreichoperat konnten die technisch relevanten produktspezifischen Informationen entnommen werden. Es sind durch die Errichtung und den Betrieb der zu genehmigenden Windenergieanlagen HT-32, HT-33 und HT-34a, Bezug nehmend auf die maschinenbautechnische Relevanz keine nennenswerten Auswirkungen auf den rechtskräftigen h.o. UVP Genehmigungsbescheid zu erwarten und folglich als nicht erheblich einzustufen. Durch die im gegenständlichen Vorhaben geplanten Stahlrohtürme, anstelle der zuvor genehmigten Betontürme, und der nun geplanten WEA Type Vestas V150-6.0 MW ergeben sich keine potenziellen Auswirkungen auf die UVP Genehmigung und haben auf dessen Schutzgüter ein vernachlässigbares Ausmaß. Es ist davon auszugehen, dass die durch die Abteilung 2 des Weiteren genannten Projektüberarbeitungen, wie die Errichtung eines zusätzlichen Kompaktstationsgebäudes für die Schaltanlagen, Kompensationsanlage und SCADA Rechner keine Relevanz für Maschinenbautechnische Belange hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung haben. Da sich die geplanten Windenergieanlagen natürlicherweise in Österreich befinden und sich der Sachverhalt hinsichtlich maschinenbautechnischer Belange nur auf den unmittelbaren Standort bezieht, sind infolge der Vorhabensänderungen die Auswirkungen auf ungarisches Staatsgebiet nicht erheblich. Bei projektmäßiger Ausführung und unter Vorschreibung von Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Projekt, soweit maschinenbautechnische Belange betroffen sind, dem Stand der Technik entspricht und keine Beeinträchtigungen durch maschinenbautechnische Belange zu erwarten sind.

Naturschutz

Da die geänderten Anlagen bzw. die eine Anlage an einem neuen Standort alle innerhalb der bestehenden sehr großen Windparkgruppe mit Anlagen ähnlicher Dimension befinden, sind keine von der ursprünglichen Beurteilung abweichenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens hinsichtlich Fernwirkungen, besonders Lärm, für Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Zur Vermeidung von Fledermauskollisionen sind Abschattungen der Anlagen gemäß dem Stand der Technik vorgesehen.

Raumordnung

Die fachliche Empfehlung des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) über die Ausweitung der Eignungszone für drei Windkraftanlagen (HT-32, HT-33, HT-34a) im Windpark Halbturn mit einer max. 230 m Blattspitzenhöhe und einem max. 150 m Rotordurchmesser zur zeitgemäßen Verdichtung des Windparks bei gleichzeitiger Einhaltung der bestehenden Maßstäblichkeit und unter Einhaltung aktueller naturschutzfachlicher Standards in den nachgelagerten Verfahren wurde vom Raumplanungsbeirat am 25.03.2022 mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für die raumplanerische Beurteilung sind die Unterlagen nachvollziehbar und vollständig. Aus raumplanerischer Sicht treffen die ursprünglichen Ergebnisse aus dem UVP-Verfahren weiterhin zu.

Schattenwurf

Aus gutachterlicher Sicht ist die vorliegende Schattenwurftechnische Untersuchung schlüssig und nachvollziehbar. Die vorliegende Schattenwurftechnische Untersuchung entspricht der gängigen Beurteilungspraxis und den anzuwendenden Richtlinien, insbesondere der Richtlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, WKA-Schattenwurf-Hinweise der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“. Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen HT-32, HT-33 und HT-34a bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung von Schattenwurfimmissionen an den relevanten Immissionsorten im Bereich Várbalog, verursacht durch die Windkraftanlage HT-34a, plangemäß und nachvollziehbar umgesetzt werden und die als erforderlich erachteten Auflagenpunkte eingehalten werden.

Tourismus

Durch die ggst. Projektänderung ergeben sich aufgrund der geplanten Änderung keine relevanten Auswirkungen auf den Fachbereich Tourismus während der Bau- und Betriebsphase. Die Ergebnisse der ursprünglichen UVP treffen aus Sicht des Fachbereichs Tourismus weiterhin zu.

Umweltmedizin

Baulärm:

Im Gutachten Schalltechnik wird festgestellt, dass keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Weiteren wird auf die bestehende Auflage 9.1 hingewiesen: „In der Bauphase sind die Bewohner von Albertkázmerpuszta, Várbalog und Albrechtsfeld über die Zeiten der notwendigen Kabelverlegungsarbeiten, des notwendigen Weg- und Fundamentbaus sowie der WEA – Montage zu informieren. Lärmintensive Arbeiten (z.B. mit der Ramme) näher als 1500 m von Albertkázmerpuszta, Várbalog und Albrechtsfeld, sind während des Tages durchzuführen.“

Aus fachlicher Sicht ist unter Berücksichtigung dieser Vorgaben davon auszugehen, dass der Baulärm zu keinen anderen Auswirkungen führt, als im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Erheblich belästigende Einwirkungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit ist auszuschließen.

Schall in der Betriebsphase:

Die Ergebnisse der Beurteilung sind im umweltmedizinischen Gutachten vom 12.09.2024 dargestellt. Als Richtwert für die Beurteilung der Anlagen werden 45 dB herangezogen. Durch die Projektänderung wird der Richtwert außer am Immissionspunkt 4 Albrechtsfeld überall eingehalten. Beim IP4 sind Gesamteinwirkungen von 46,1 dB zu erwarten.

Die betriebskausalen Einwirkungen durch den gegenständlich geplanten Windpark werden an diesem Immissionspunkt mit max. 28,8 dB angegeben (mit Zuschlag). Die anderen betrachteten Windkraftanlagen wirken bei 7 m/s in Summe mit 45,0 dB, bei 8 m/s mit 45,9 dB und bei 9 und 10 m/s mit 46,0 dB ein. Auch hier wurde der Anpassungswert verwendet. In den Projektunterlagen wird mitgeteilt, dass im gegenständlichen Verfahren energieäquivalente A-bewertete Dauerschalldruckpegel von Quellen bekannter Schallemission unter meteorologischen Bedingungen, die die Ausbreitung begünstigen (Mitwindausbreitung), ermittelt werden. Das bedeutet, dass von jeder Schallquelle (jeder Windkraftanlage) mit einer leichten Mitwindsituation zu den Immissionspunkten hingerechnet wird (Windrichtung innerhalb eines Winkels von +/- 45° von der Richtung, die das Zentrum der vorherrschenden Schallquelle und den spezifizierten Immissionspunkt verbindet, wobei der Wind von der Quelle zum Empfänger bläst, und Windgeschwindigkeiten zwischen ca. 1 m/s – 5 m/s, gemessen in einer Höhe von 3 bis 11 m über Grund). Dabei spielt es keine Rolle, welche Lage die Schallquelle hat. Da der Wind im Regelfall aus einer Richtung kommt, entspricht der Rechenansatz nicht der Realität und es werden erhöhte Werte für die Immissionsprognose ermittelt. Damit sind die Berechnungsergebnisse im Sinne des Nachbarschaftsschutzes auf der sicheren Seite. Dies gilt für den gegenständlichen Fall, da nicht alle betrachteten bzw. berücksichtigten Windkraftanlagen aus einer Windrichtung auf den Immissionspunkt Albrechtsfeld einwirken können. Im gegenständlichen Fall ist daher nicht anzunehmen, dass tatsächlich mehr als 45 dB am Immissionspunkt zu erwarten sind.

Erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu befürchten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht. Auf die Adaptierung der Auflage 12.1 wird hingewiesen, diese ist auch aus medizinischer Sicht erforderlich, da sie sicherstellt, dass die im Projekt angeführten Emissionen eingehalten werden.

Schattenwurf:

Der periodische Schattenwurf, verursacht durch den geplanten Windpark, führt dazu, dass es an einem Immissionspunkt zu Überschreitungen der maximal zu tolerierenden Schattenwurfstunden

pro Jahr und pro Tag kommen kann. Im konkreten Fall verursacht die WKA HT-34a Schattenwurf am Immissionspunkt Várbalog. Da dort aber schon das Schattenwurfkontingent ausgeschöpft ist, ist kein zusätzlicher Schattenwurf zulässig. Die WKA HT-34a ist also immer dann abzuschalten, wenn sie Schattenwurf im Bereich Várbalog verursachen kann. Sollte die Anlage mit einem Sensor ausgestattet werden, der erkennt ob aufgrund der vorherrschenden Wetterverhältnisse real Schattenwurf entsteht, muss nur bei tatsächlich einwirkendem Schattenwurf abgeschaltet werden. Diesbezüglich wird auf die Auflagenvorschläge des Amtssachverständigen Ing. Bach in seinem Gutachten vom 19.04.2024 verwiesen. Diese Auflagen sind auch aus medizinischer Sicht relevant und erforderlich, da sie sicherstellen, dass der gegenständliche Windpark keinen zusätzlichen Schattenwurf verursacht. Nur so ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblich belästigenden Einwirkungen kommt.

Straßenverkehrstechnik, Rad- und Güterwege

Die Ergebnisse der ursprünglichen UVP treffen weiterhin zu, allerdings sind nachfolgende Auflagen zuzüglich zu dem bereits im genehmigten Bescheid vorgeschriebene Auflagen erforderlich.

Wasser- und Abfallwirtschaft

Die geplanten Maßnahmen in wasserbau- und abfalltechnischer Sicht sind in der Vorhabenbeschreibung und den Planunterlagen ausreichend beschrieben. Die Projektunterlagen reichen daher zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen (v. A. Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.) aus. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der zugrundeliegenden UVP (Bescheid vom 16.11.2010, Zahl 5-G-UVP1038/81-2010) aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht weiterhin auch für die ggst. Änderung (Typen- sowie Lageänderung) zutreffend.

Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden

Bundesdenkmalamt:

Seitens des Bundesdenkmalamtes ergeht folgende Stellungnahme, die als Auflage in den Bescheid aufgenommen werden soll: Aufgrund der Lageverschiebung und der Nähe der noch nicht errichteten Windenergieanlagen HT-32 (HALB-SÜD 32) und HT-33 (HALB-SÜD 33) zu den bekannten archäologischen Fundstellen "Obere Hutweide" (AT-1-0036253) und "Untere Hutweide" (AT-1-0036254) ist rechtzeitig vor Baubeginn ein seitens des Bauwerbers zu beauftragender Oberbodenabtrag unter archäologischer Aufsicht der WEA-Standorte inklusive der zugehörigen Kranstellflächen und Zufahrten durchzuführen.

Arbeitsinspektorat Burgenland:

Aus Sicht des gefertigten Arbeitsinspektorates sind die Ergebnisse der ursprünglichen UVP weiterhin zutreffend; neue oder Änderungen der vorgeschriebenen Auflagen sind nicht notwendig.

Austro Control:

Seitens der Austro Control GmbH wird mitgeteilt, dass durch die 3 gegenständlichen Windkraftanlagen (HT-32, HT-33 und HT-34a) auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden. Darüber hinaus werden durch die Windkraftanlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

Militärkommando Burgenland:

Das Militärkommando Burgenland (MilKdo B) wurde über ein UVP-Änderungsverfahren für den WP Heide II in HALBTURN informiert. Hierzu legt MilKdo B keinen Einspruch vor. Der Windpark liegt außerhalb der Radarzone 2/ZEILERBERG (wichtig für Kdo LRÜ) und stellt auch aus raumplanerischer Sicht MilKdo B keine Einschränkung der militärischen Interessen dar.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft:

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, die von der ho. Behörde vorzuschreiben sind und auch im ggst. Bescheid vorgeschrieben werden, übermittelt.

Bundesministerium für Landesverteidigung:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte in einer Stellungnahme mit, dass unter Beachtung der aus Abschnitt 8 des Bescheides vom 3. Dezember 2014, Zl. 5/G.UVP-10017-17-2014, ersichtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Betrieb der Windkraftanlagen des Windpark Heide II (vormals Windpark Andau-Halbturm), keine Einwände gegen die o.a. Änderungen bestehen.

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Referat Energie und Klimaschutz:

Gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 leg cit kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung gegenüber der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen sieht § 17 Abs. 4 ForstG insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post-

oder Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet. Es soll daher beantwortet werden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen im öffentlichen Interesse stehen, insbesondere ob ein öffentliches, in der Energiewirtschaft gelegenes Interesse an der geplanten Anlage begründet ist. Seitens der Abteilung 4, Referat Energie und Klimaschutz ergeht daher folgende Stellungnahme: Dass der Klimawandel stattfindet kann aus den Messwerten der Klimastatusberichte abgelesen werden, sollte mittlerweile nicht mehr in Frage gestellt werden, wird aber der Form halber bestätigt. Um den Klimawandel in der Geschwindigkeit einzuschränken, müssen Treibhausgase reduziert werden. Elektrische Energie kann in sehr viele andere Energieformen umgewandelt werden und nimmt daher eine Schlüsselrolle bei der Energiewende ein. Für elektrische Energie gibt es ein Verbundnetz über den Großteil Europas, da elektrische Energie genau in der Zeit erzeugt werden muss, in der es verbraucht wird. Derzeit wird in diesem Netz noch ein großer Teil der elektrischen Energie in kalorischen Kraftwerken - betrieben mit Kohle, Öl und Gas - erzeugt. Um die fossilen Brennstoffe zu verringern, müssen die Kapazitäten an Erzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energiequellen massiv ausgebaut werden. Dazu gehören unter anderem Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik.

Weitere Gründe für den Ausstieg aus fossiler Energie sind in der Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten begründet. Dies zeigt derzeit der Krieg in der Ukraine, durch den die Versorgungssicherheit eingeschränkt ist und auch in Österreich wirtschaftlicher Schaden entsteht. Aus den oben genannten Gründen kann abgeleitet werden, dass an der Errichtung von großen Windenergieanlagen jedenfalls ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Errichtung kann die Versorgungssicherheit erhöht werden, die Kosten für Energie reduziert werden, der Ausstoß an Luftschadstoffen und CO₂ reduziert werden und dadurch auch der Klimawandel eingeschränkt werden.

Edikt, Kundmachung und Parteiengehör

Die Kundmachung des gegenständlichen Antrages erfolgte mittels Edikt am 2. Oktober 2024 im redaktionellen Teil zweier im Burgenland weitverbreiteter Tageszeitungen und im Internet auf der Webseite der Burgenländischen Landesregierung gemäß §§ 44a und 44b AVG und §§ 9a i.V.m. 9 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000. Die Projektunterlagen sowie die eingeholten Sachverständigengutachten und die Zusammenfassung der Stellungnahmen lagen in der Zeit von 2. Oktober 2024 bis einschließlich 13. November 2024 während der jeweiligen Amtsstunden beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Weiters bestand in dieser Zeit für jedermann die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme zum Änderungsvorhaben beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

einzubringen. Den Verfahrensparteien wurde die Möglichkeit gewährt, während des genannten Zeitraums schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen an die Behörde gemäß § 45 Abs. 3 AVG zu übermitteln.

Zum gegenständlichen Vorhaben wurden keine Stellungnahmen oder Einwendungen vorgebracht.

Erwägungen

Die Rechtsgrundlage für eine Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang ist in § 18b UVP-G 2000 normiert:

Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Der § 18b leg cit setzt zunächst einen bereits rechtskräftigen Bescheid im Sinne des § 17 UVP-G 2000 voraus. Der Genehmigungsbescheid vom 16.11.2010, ZI. 5-G-UVP1038/81-2010, sowie auch der Änderungsbescheid vom 23.08.2016, ZI. A2/W.UVP-10032-2-2016, sind in Rechtskraft erwachsen, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Mit der Bestimmung des UVP-Gesetzes (§ 18b) sollen Änderungen des Genehmigungsbescheides bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 leg cit rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b relevanten Behörden übergeht. Sohin ist die Landesregierung zufolge § 39 UVP-G 2000 noch zuständige Behörde um über gegenständlichen Änderungsantrag abzusprechen.

Verständlicherweise liegt es aus Gründen der Rechtssicherheit im Interesse der Projekterwerberin frühzeitig – und zwar noch vor Abnahmeprüfung – für geplante Änderungen eine Genehmigung zu erwirken. Darüber hinaus umfasst § 18b auch größere als nur geringfügige Änderungen. Die Änderungen dürfen jedoch nicht die Identität des Vorhabens verändern, andernfalls ein aliud vorläge, und nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 2 bis 5) widersprechen.

Die fachliche Beurteilung hat zusammengefasst ergeben, dass bei Verwirklichung der dargestellten Änderungen die Ergebnisse der ursprünglichen UVP weiterhin zutreffen und somit den Ergebnissen der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprochen wird.

Die von den Änderungen betroffenen Beteiligten hatten aufgrund der Kundmachung mittels Edikt die Gelegenheit ihre Interessen wahrzunehmen. Sie haben von ihrem Recht Stellungnahmen abzugeben – wie bereits zuvor ausgeführt – keinen Gebrauch gemacht.

Die erforderlich gewordenen Auflagen stützen sich auf die Aussagen der beigezogenen Sachverständigen und der mitwirkenden Behörden. Die Vorschriften der ursprünglichen Genehmigung bzw. der Änderung bleiben im Wesentlichen aufrecht.

In Hinsicht auf das Forstgesetz wird seitens des zuständigen Sachverständigen für Forst- und Jagdwesen festgehalten, dass eine positive Stellungnahme aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung nicht möglich ist. Daher ist seitens der Behörde eine Interessensabwägung im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 vorzunehmen.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche, nämlich die Erzeugung elektrischer Energie ohne Einsatz fossiler oder atomarer Brennstoffe und der damit verbundenen positiven Klimabilanz, überwiegt bei der Interessensabwägung über das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald. Wie auch aus der eingeholten Stellungnahme der Abteilung 4 – Referat Energie und Klimaschutz hervorgeht, besteht an der Errichtung von großen Windenergieanlagen jedenfalls ein öffentliches Interesse. Durch die Errichtung kann die Versorgungssicherheit erhöht, die Kosten für Energie reduziert, der Ausstoß an Luftschadstoffen und CO₂ reduziert und dadurch auch der Klimawandel eingeschränkt werden.

Die diesbezüglichen Auflagen zur Milderung bzw. Kompensation der mit der Rodung einhergehenden negativen Auswirkungen haben im Vorschreibungskatalog des Spruchs unter Fachbereich „Forstwirtschaft und Jagd“ ihren Niederschlag gefunden.

Da die Ergänzungen der Gutachten zur vorzitierten Fragestellungen ausreichend waren um zu beurteilen, dass die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass sich das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben gemessen an § 18b leg cit widerspruchsfrei zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt und den betroffenen Beteiligten die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Interessen geboten wurde.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den im Spruch festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe entsteht eine Gebührenschuld nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. von **EUR 341,30** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 327,-).

Der Gesamtbetrag in Höhe von **EUR 2.341,30** (Verwaltungsabgabe und Gebührenschuld) ist binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Belegnummer 200591888** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder unter anbringen@bgld.gv.at oder unter post.a2@bgld.gv.at.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwas Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das

Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von der Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis: Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) Windpark Heide Halbturm GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Landesumweltanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 4) BEITL ZT GmbH, Möllwaldplatz 4/21, 1040 Wien
- 5) Abteilung 8 - Referat Verkehrsrecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 6) Abteilung 2 - HR Anlagen- und Baurecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 7) Gemeinde Halbturm, Wiener Straße 3, 7131 Halbturm
- 8) Gemeinde Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf
- 9) BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
- 10) Abteilung 5 - HR Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, DI Christian Sailer
- 11) Standortanwalt Burgenland
- 12) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- 13) Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
- 14) Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH), Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
- 15) Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1010 Wien
- 16) Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
- 17) Austro Control GmbH, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
- 18) Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC), Baumgasse 129, 1030 Wien
- 19) Helikopter Air Transport Gesellschaft m.b.H., Baumgasse 129, 1030 Wien
- 20) Bundesministerium für Landesverteidigung, Streitkräftekommando, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
- 21) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 - Hauptreferat Klima und Energie, z. H. Herrn DI Christian Schügerl
- 22) Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Burgenland, Hofburg, Säulenstiege -, 1010 Wien
- 23) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung 11 - Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>